

Zur dinglichen Bescheidwirkung und Teilübertragungen

Wirtschaftsrecht · Dr. Daniel Larcher/David Kirnbauer, LL.B. (WU) · RdW 2023/283 · RdW 2023, 407 · Heft 6 v. 14.6.2023

Im Rahmen von Unternehmensverkäufen und Vermögensübertragungen werden regelmäßig behördliche Bewilligungen, so etwa für Anlagen, Betriebe oder sonstige Sachen, käuferseitig neu beantragt oder übertragen. Dies wird vereinfacht, sofern der betreffende Bewilligungsbescheid dingliche Wirkung aufweist, wenn dieser also an der Sache haftet und somit mit dieser selbstständig übertragen wird (*In-rem*-Wirkung). Soweit diese Wirkung nicht gesetzlich angeordnet wird, ist sie anhand spezifischer Kriterien zu prüfen. Besondere Schwierigkeiten ergeben sich in diesem Zusammenhang bei Teilübertragungen, wenn also die jeweilige Sache nur teilweise übergeht.

1. Dingliche Wirkung und Teilübertragung

1.1. Grundsätze

Der Begriff "dingliche Wirkung" bedeutet die Erstreckung der Bescheidwirkung auf den Rechtsnachfolger des ursprünglichen Bescheidempfängers. Der Bescheid haftet an der Sache, auf die er sich bezieht, und nicht an einer bestimmten Person; der Be-

Seite 407

scheid gilt gegenüber jedem, der Rechte an der Sache hat (Betreiber, Inhaber).¹ Die Rechtswirkungen des Bescheides werden somit durch einen Inhaberwechsel nicht berührt. Der Rechtsnachfolger tritt in alle Rechte und Pflichten des dinglichen Verwaltungsrechtsverhältnisses seines Vorgängers ein.² Dabei wirken alle Auflagen, Bedingungen und Berechtigungen, die ursprünglich an einen bestimmten, namentlich genannten Bescheidempfänger (den Vorgänger) gerichtet waren, nach dem Übergang des Rechtsverhältnisses auch gegenüber dem Rechtsnachfolger. Aus prozessualer Sicht ist bei dinglicher Bescheidwirkung fraglich, ob die Rechtsnachfolge in die Parteistellung eines laufenden Verwaltungsverfahrens möglich ist. Das AVG³ sieht keine diesbezüglichen Regelungen vor; dies ist nach den anwendbaren Verwaltungsvorschriften zu prüfen.⁴ Enthalten diese keine besonderen Bestimmungen, ist darauf abzustellen, ob der Bescheid dingliche oder nur persönliche Wirkung hat.⁵ Bloß bei dinglicher Wirkung ist der Eintritt in die Parteistellung des Rechtsvorgängers möglich.⁶ Der Rechtsnachfolger hat das Verfahren jedoch in dem Stadium zu übernehmen, in dem es sich zum Zeitpunkt des Eintrittes befindet.⁷

1.2. Kriterien und Abgrenzungen

Die dingliche Bescheidwirkung kann zunächst im jeweiligen Materiengesetz ausdrücklich vorgeschrieben sein.⁸ Die dingliche Wirkung kann auch nur "bedingt" angeordnet werden, wenn der Bescheid zwar an sich an der Sache haftet, die zuständige Behörde die Erstreckung der Bescheidwirkung aber unter bestimmten Umständen, etwa mangels Verlässlichkeit des Rechtsnachfolgers, im Nachhinein untersagen kann.⁹ Einem Bescheid kann jedoch auch ohne ausdrückliche gesetzliche Anordnung dingliche Wirkung zukommen. Dies ist der Fall, wenn der Bescheid sich derart auf eine Sache bezieht, dass es lediglich auf die Eigenschaften der Sache und nicht auf die der Person ankommt, der gegenüber der Bescheid erlassen wurde.¹⁰ Es ist daher zu prüfen, ob der Bescheid ausschließlich auf

sachbezogene Elemente abstellt. Solche sachbezogenen Elemente können Tätigkeitsbeschreibungen, Einrichtung der Betriebsräume und die Beschaffenheit der technischen Ausrüstung sein.¹¹ Weitere solche Kriterien sind ausreichender Schutz der Arbeitskräfte, bestimmte Entsorgungsanlagen, Stand der Technik, Beeinträchtigung öffentlicher Interessen und fremder Rechte, Brandschutz und Hygienegutachten sowie ausreichender Bedarf.¹² Umgekehrt darf nicht auf personenbezogene Elemente abgestellt werden, also auf solche, die die Person betreffen, der gegenüber der Bescheid erlassen wurde.¹³ Dies sind insb Zuverlässigkeitsprüfungen der Person. Im Rahmen einer solchen Prüfung wird bspw auf Elemente wie bestimmte mit Vorsatz begangene Straftaten, verhängte disziplinarrechtliche Maßnahmen und nicht getilgte Verurteilungen wegen bestimmter strafbarer Handlungen abgestellt.¹⁴ Weitere relevante personenbezogene Merkmale können ausreichende Eigenberechtigung, bestimmte Befähigungsnachweise, Staatsbürgerschaftsnachweise, ausreichende Handlungsfähigkeit, gesundheitliche Eignung, Berufsberechtigungen und die dafür notwendigen Nachweise von Ausbildungen und Sprachkenntnissen sein.¹⁵ Unproblematisch ist es uE hingegen, wenn der Erlass eines Bescheides das Vorhandensein bestimmter, sich auf andere Personen beziehender Elemente voraussetzt, etwa regulatorisches Personal wie verantwortliche Beauftragte, sachkundige Personen oder sonstige Aufsichtspersonen.

Ein für die Rechtspraxis relevantes Abgrenzungsbeispiel sind gewerbliche Betriebsanlagengenehmigungen (BA-G) gem den [§§ 74 ff GewO 1994](#)¹⁶ und Gewerbeberechtigungen gem [§ 38 GewO 1994](#). Eine BA-G hat dingliche Wirkung bereits gemäß gesetzlicher Anordnung.¹⁷ Den Rechtsnachfolger treffen unaufgefordert dieselben Rechte und Pflichten, insb Auflagen und Bedingungen.¹⁸ Andererseits entfalten Gewerbeberechtigungen als persönliche Rechte¹⁹ keine dingliche Wirkung und haften somit nicht am Gewerbebetrieb;²⁰ diese müssen daher neu beantragt werden. Es handelt sich um ein subjektiv-öffentliches Recht, welches nach Prüfung persönlicher Zuverlässigkeitsvoraussetzungen, in der Praxis sind dies insb Strafregisterbescheinigungen und Erklärungen über Gewerbeausschließungsgründe, verliehen wird.²¹

1.3. Teilübertragung

Besondere Rechtsfragen stellen sich, wenn es zu einer bloßen Teilübertragung der dem Bescheid zugrunde liegenden Bewilligungsobjekte kommt, also bloß Teile der Sache bzw Anlage an den Käufer übertragen werden und diese forthin faktisch getrennt betrieben werden.

Seite 408

Die BA-G und sonstige Betriebsbewilligungen beziehen sich typischerweise auf den gesamten Betrieb und die daraus erfließenden Rechte und Pflichten gelten für alle Betriebsinhaber gemeinsam. Die rechtsdogmatische Begründung kann wohl im Betriebsanlagenrecht gefunden werden: Nach dem "Einheitlichkeitsgrundsatz" gehören alle Einrichtungen, welche in einem örtlichen und sachlichen Zusammenhang stehen, zu derselben Betriebsanlage (BA).²² Für diese einheitliche BA ergeht auch eine einheitliche BA-G. Eine BA stellt somit eine faktische sowie rechtliche Einheit dar. Das ist selbst dann der Fall, wenn in einer BA mehr als ein Gewerbebetreibender als Betriebsinhaber tätig ist.²³ Nur die Anlage, der Betrieb bzw die Sache ist örtlich und sachlich getrennt, nicht aber die rechtliche Genehmigung oder die daraus erfließenden Haftungen und Verantwortlichkeiten.

Dies kann damit begründet werden, dass nur bei einer Gesamtbetrachtung der Anlage das gegenseitige Ineinanderwirken der einzelnen Anlagenteile und ihre Auswirkungen auf die Umwelt beurteilt werden können und damit der umfassende Nachbarschutz bewirkt werden kann.²⁴ Das ergibt sich mittelbar auch aus der Regelung zu Änderungsgenehmigungen von BA.²⁵ Die Änderungsgenehmigung hat nämlich die bereits genehmigte Anlage so weit zu umfassen, als dies

Seite 2

zur Wahrung der in [§ 74 Abs 2 GewO 1994](#) umschriebenen Interessen gegenüber der bereits genehmigten Anlage erforderlich ist.²⁶

Wird nun ein Teil einer BA auf eine andere Person übertragen, hat dies zur Folge, dass selbst bei einer faktischen Aufspaltung der BA in zwei unabhängige Betriebe diese weiterhin eine rechtliche Einheit darstellen. Es existiert weiterhin lediglich eine BA-G, welche sich auf die gesamte BA bezieht. Daher kann auch nicht ohne Weiteres eine zweite BA-G beantragt werden, da es für das gleiche Betriebsanlagenobjekt rechtlich bloß eine (aufrechte) Genehmigung geben kann.²⁷

Aus Haftungs- und Verantwortlichkeitssicht hätte dies zur Folge, dass selbst bei einer faktischen Trennung der BA-Teile ohne weitere Einflussmöglichkeiten alle Betriebsinhaber bzw die verantwortlichen Personen für die Erfüllung aller Auflagen des zugrunde liegenden Bescheides gemeinsam haften. Betriebsinhaber ist nämlich nach allgemeinen Grundsätzen derjenige, der die BA tatsächlich betreibt.²⁸ Das sind im Falle einer Teilübertragung des Betriebes mehrere Personen (Unternehmer), also die Betreiber der einzelnen Teile der BA. Jeder von ihnen hat Einfluss auf das faktische Geschehen der BA, auch wenn es nur einen Teil dieser betrifft, und ist somit Betriebsinhaber. Alle gemeinsamen Betriebsinhaber bzw die verantwortlichen Personen²⁹ der Betriebsteile sind persönlich für die Erfüllung der Auflagen der BA-G verantwortlich. Sie haften idR nach [§ 9 Abs 7 VStG](#)³⁰ bzw [§ 39 GewO 1994](#) auch jeweils für Verstöße aus der einheitlichen BA-G. Diese Haftungsgrundsätze gelten uE selbst dann, wenn die Auflagen des einheitlichen Bescheides den einzelnen Teilen der BA eindeutig zugeordnet werden können - wenn also die Verantwortungsbereiche klar voneinander abgegrenzt werden können und es keine wesentlichen Überschneidungen bezüglich der Erfüllung der Auflagen gibt. Auf Schuld- und Zumutbarkeitsebene kann der konkrete Haftungsumfang einzelner Beteiligter ggf reduziert oder ausgeschlossen werden.

Die dargestellten Haftungsrisiken können neben zivilrechtlichen Verantwortlichkeitsvereinbarungen durch eine rechtliche Trennung ausgeschlossen werden. Dies erfolgt zunächst durch die faktische Trennung, indem der örtliche und sachliche Zusammenhang der Anlage aufgelöst wird.³¹ Die örtliche Trennung kann etwa durch die räumliche Aufteilung von Infrastruktur, wie der Betriebskantine und Parkplätzen, sowie die Installation zusätzlicher Wände erreicht werden. Die Auflösung des sachlichen Zusammenhangs wird oft dadurch indiziert werden, dass die einzelnen BA-Teile nunmehr von unterschiedlichen Betriebsinhabern zu voneinander unabhängigen Zwecken betrieben werden. Das ist jedoch nicht immer der Fall, so ist etwa ein Einkaufszentrum als einheitliche BA zu qualifizieren.³²

Für die Aufteilung der Auflagen und die Aufspaltung der BA-G bedarf es eines Änderungsgenehmigungsverfahrens gem [§ 81 Abs 1 GewO 1994](#).³³ Bei dieser Aufspaltung sind regelmäßig Interessen gem [§ 74 Abs 2 GewO 1994](#) relevant, sodass ua Nachbarn beizuziehen sind. Führt die Teilübertragung nicht zur Beeinträchtigung von diesen Interessen, kann wohl mittels Antrag gem [§ 79c Abs 2 GewO 1994](#) vorgegangen werden.³⁴

In vielen Fällen wird allerdings eine räumliche Trennung faktisch nicht möglich oder unverhältnismäßig sein. In solchen Konstellationen sind die wechselseitigen Verantwortlichkeiten zivilrechtlich in Form einer eigenen Verantwortlichkeits- und Haftungsvereinbarung abzugrenzen. Derartige Vereinbarungen gelten typischerweise bloß im vertraglichen Innenverhältnis (*inter partes*), nicht jedoch gegenüber Dritten - also nicht gegenüber Verwaltungsbehörden oder sonstigen Dritten (etwa Mitbewerbern, die lauterkeitsrechtliche Unterlassungsansprüche geltend machen). Es sind in der Vereinbarung sämtliche Aspekte, beginnend mit den technischen und logistischen Bereichen bzw Prozessabläufen bis hin zu den rechtlichen Aspekten, abzubilden und verbindlich zu regeln. Dabei sind die Verantwortlichkeiten nach Auflagepunkten und Bescheidbedingungen abzugrenzen und die wechselseitigen Haftungsvereinbarungen für den bestehenden Sachstatus - aber auch für zukünftige Bescheiderweiterungen - zu regeln; zu denken ist insb an Schad- und Klaglos-

haltungen, Garantien, Pönalen und besondere Schadenersatzregelungen. Haftungsaufteilungen können in diesem Verhältnis frei vereinbart werden, etwa nach dem Benutzerverhältnis oder dem Verursacherprinzip; Haftungsübernahmen betreffend verhängte Verwaltungsstrafen für verantwortliche Beauftragte (etwa gewerberechtliche Geschäftsführer) sind teilweise ungültig. Besonderes Augenmerk ist bei der Vertragsgestaltung auch auf die Streitbeilegungsmechanismen zu legen, also vorgeschaltete Schlichtungsverfahren bis hin zu Gerichts- und Schiedsklauseln; Letzteres bietet sich insb im Falle fehlender zwischenstaatlicher Vollstreckungsübereinkommen für Gerichtstitel an (va also bei Vertragspartnern, deren Sitz außerhalb des EWR gelegen ist) bzw zum Ausschluss der Öffentlichkeit.

2. Besondere Bewilligungen

Im Folgenden werden cursorisch einige der für das öffentliche Wirtschaftsrecht relevantesten Bewilligungen hinsichtlich ihrer dinglichen Wirkung besprochen.

2.1. Betriebsbewilligung Arzneimittel

2.1.1. Dingliche Wirkung

Das Herstellen, das Inverkehrbringen und die Kontrolle von Arzneimitteln oder Wirkstoffen darf erst aufgrund einer Betriebsbewilligung ([§§ 63 ff AMG](#))³⁵ der Gesundheitsbehörden aufgenommen werden. Das Gesetz stellt nicht klar, ob diese Betriebsbewilligung dingliche Wirkung entfaltet. Es muss hierbei vornehmlich zwischen Herstellungsbetrieben und bloßen Inverkehrbringer-Betrieben unterschieden werden, wobei auch Kontrollbetriebe mit Pharmakovigilanz-Systemen eine praktisch gewichtige Rolle spielen.

Der sich auf den Betrieb beziehenden Betriebsbewilligung kommt uE dingliche Wirkung zu, wenn der Gegenstand der Inspektion³⁶ ein Herstellungsbetrieb ist, in dessen Räumlichkeiten auch qualitätsrelevante Tätigkeiten durchgeführt werden sollen und dessen Ausstattung auf derartige Tätigkeiten ausgerichtet ist. Gemäß gesetzlicher Anordnung³⁷ sind Unterlagen zur beabsichtigten Tätigkeit, den Betriebsräumen und deren Einrichtung, der Beschaffenheit der technischen Ausrüstung und der sachkundigen Person (nicht zum Antragsteller selbst) vorzulegen. Die Betriebsbewilligung ist bei einem Herstellungsbetrieb somit ausschließlich sachbezogen, sodass es lediglich auf diese Eigenschaften ankommt; die persönlichen Verhältnisse des Antragstellers, etwa in Form von Zuverlässigkeitsprüfungen, sind hierbei nicht relevant.

Etwas vielschichtiger gestaltet sich die Bewertung, wenn der Betrieb ausschließlich dem Inverkehrbringen von Arzneimitteln dient. Nach Kenntnis der Autoren entspricht es der derzeitigen Behördenansicht, einer Betriebsbewilligung für einen solchen Betrieb keine dingliche Wirkung zuzuerkennen. Das tragende Argument kann wohl darin gefunden werden, dass es sich hier teilweise um reine Bürobetriebe handelt, die weder an einen bestimmten Ort noch an bestimmte Sachanlagen gebunden sind. Es fehlt somit an der notwendigen starken Sachbezogenheit des Bescheides.

UE überwiegen jedoch auch bei Inverkehrbringer-Betrieben jene Argumente, die für die Qualifikation als dinglicher Bescheid sprechen. Bei der Betriebsbewilligung wird selbst bei reinen Bürobetrieben nicht auf personenbezogene Merkmale des Antragstellers abgestellt, sondern ausschließlich auf sachbezogene Elemente. Nach dem Gesetz sind hierbei ebenso wie bei Herstellern Unterlagen zur beabsichtigten Tätigkeit, den Betriebsräumen und deren Einrichtung und der Beschaffenheit der technischen Ausrüstung vorzulegen (nicht hingegen zur fachkundigen Person). Dies sind Dokumente wie Organigramme, Produktlisten, Listen der qualitätsrelevanten computergestützten Systeme sowie eine Betriebsbeschreibung gem AMBO 2009.³⁸

Noch eindeutiger gestaltet sich uE die Qualifikation bei Inverkehrbringer-Betrieben, die über Lagerräumlichkeiten verfügen. Hier werden oftmals anlagenintensive Kühlketten und andere ortsgebundene Anlagen benötigt.³⁹ Die Sachbezogenheit ist hierbei uE unzweifelhaft gegeben. Methodisch wäre im Übrigen eine Ungleichbehandlung von Hersteller- und Inverkehrbringer-Betrieben bezüglich der dinglichen Wirkung wohl sachlich nicht gerechtfertigt.

2.1.2. Teilübertragungen

Bei Teilübertragungen von Arzneimittelbetrieben stellen sich ähnliche Fragen wie nach dem Betriebsanlagenrecht. Die Wertung des Einheitlichkeitsgrundsatzes ist uE auch hierbei einschlägig. Dies weil dieselben Wertungsprinzipien zugrunde liegen. Für einen einheitlichen Arzneimittelbetrieb ergeht behördlich (hier: BASG/AGES) eine einheitliche Betriebsbewilligung. Dieser genehmigte Betrieb stellt damit eine faktische sowie rechtliche Einheit dar. Dies weil bloß bei einer Gesamtbetrachtung des Arzneimittelbetriebes das gegenseitige Ineinanderwirken der einzelnen Betriebsteile und ihre Auswirkungen auf die Sicherheit und Qualität beurteilt werden und damit der umfassende Patientenschutz bewirkt werden kann.

Vergleichbar dem Änderungsantrag im Betriebsanlagenrecht könnte die rechtliche Aufspaltung der arzneimittelrechtlichen Betriebsbewilligung durch einen Antrag gem [§ 65 Abs 1 AMG](#) vollzogen werden. Die Trennung des Betriebes sowie die erwünschte Aufspaltung des Bescheides können wohl regelmäßig als wesentliche Änderungen iSd [§ 65 Abs 1 AMG](#) eingestuft werden. Ein solches

Seite 410

Vorhaben ist nämlich dazu geeignet, sich auf die geforderte Beschaffenheit der Arzneimittel oder Wirkstoffe oder das Produktions- oder Vertriebsprogramm auszuwirken. Die dingliche Wirkung bewirkt uE außerdem, dass auch der Übernehmer gem [§ 65 AMG](#) gegenüber der Behörde aktivlegitimiert sein muss. Dies wird dadurch bestärkt, dass dieser im Herstellungsbereich eine sachkundige Person zu bestellen hat sowie auch eine Inspektion nach [§ 67 AMG](#) (welche hierbei nach Ermessen der Behörde erfolgt) stattzufinden hat. Theoretisch bestehen bei dieser Vorgehensweise nach [§ 65 AMG](#) Rechtsvorteile wie eine kürzere behördliche Erledigungsfrist und (nach behördlichem Ermessen) der Entfall einer Inspektion nach [§ 67 AMG](#).

Sofern aber die dingliche Wirkung der Bewilligung behördenseitig nicht anerkannt wird, ist verkäuferseitig eine Einschränkung der Bewilligung nach [§ 65 AMG](#) vorzunehmen und käuferseitig ein regulärer Antrag gem [§ 63 AMG](#) zu stellen.

2.2. Medizinprodukte

Genehmigungen für Betriebe für die Herstellung, Lagerung und den Handel mit Medizinprodukten sind sachlich weitgehend vergleichbar mit Arzneimittelbetrieben; sie werden regelmäßig sachbezogen sein und damit dingliche Wirkung entfalten. Allerdings wurde für diesen Gesundheitsprodukte-Bereich bis dato keine entsprechende Verordnung gem [§ 65 Abs 1](#) und [2 MPG](#) 2021⁴⁰ erlassen, in der (ua) die Genehmigungsbedingungen festgelegt werden.

2.3. Strahlenschutz

Im StrSchG 2020⁴¹ sind je nach Art und Gefährdungspotenzial der Strahlenquelle entweder nur eine Errichtungsbewilligung, eine Bewilligung für die Ausübung der Tätigkeit oder beide Bewilligungen erforderlich (zweistufiges Bewilligungsverfahren).⁴² Diese Bewilligungen haben kraft Gesetzesanordnung dingliche Wirkung;⁴³ Ein Inhaberwechsel der Bewilligung hat keinen Einfluss auf deren Wirksamkeit. Der neue Inhaber hat der zuständigen Behörde lediglich den Umstand des Inhaberwechsels anzuzeigen.⁴⁴

Es handelt sich uE um eine "bedingt-dingliche Wirkung": Eine der Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung ist die Verlässlichkeit des Bewilligungswerbers, also ein personenbezogenes Element.⁴⁵ Die Behörde kann, falls sie Bedenken hinsichtlich der Verlässlichkeit des Rechtsnachfolgers hat, diesem nachträglich mittels Bescheid die Fortführung der Errichtung bzw der Tätigkeit untersagen.⁴⁶

Gleichwohl haben auch Bauartzulassungen⁴⁷ dingliche Wirkung.⁴⁸ Fraglich ist, ob dies auch für Zulassungen zum Inverkehrbringen gilt.⁴⁹ Dagegen spricht, dass die dingliche Wirkung hierfür

Seite 5

nicht gesetzlich angeordnet wird. Dafür spricht, dass die einzige nicht sachbezogene Komponente ebenso die Verlässlichkeit des Antragstellers ist und eine unterschiedliche Behandlung uE nicht sachgemäß erscheint.⁵⁰

2.4. Apotheken

Vergleichbar dem Gewerberecht entfaltet die Genehmigung einer Betriebsanlage gem § 6 Abs 4 ApoG⁵¹ ausdrücklich dingliche Wirkung.⁵² Dies ist nicht der Fall bei Apothekenkonzessionen, welche auf personenbezogene Elemente abstellen.⁵³

2.5. Pflegeheime

Die Betriebsbewilligung für Pflegeheime gem § 15 StPHG 2003⁵⁴ hat nach jüngerer Judikatur dingliche Wirkung.⁵⁵ Es sind ausschließlich sachbezogene Elemente relevant, weswegen die Bewilligung gegenüber jedem Betreiber ihre Wirkungen entfaltet.⁵⁶

2.6. Krankenanstalten

Gem [§ 5 KAKuG](#)⁵⁷ kommt der Errichtungs- und der Betriebsbewilligung⁵⁸ aufgrund deren Personenbezogenheit keine dingliche Wirkung zu.⁵⁹ Es bedarf also stets eines Übertragungsverfahrens, in Zuge dessen die Zuverlässigkeit des neuen Trägers geprüft werden muss.⁶⁰

2.7. Eisenbahnen

Die eisenbahnrechtliche Baugenehmigung gem [§ 31 EisbG](#)⁶¹ hat aufgrund ihrer ausschließlichen Sachbezogenheit dingliche

Seite 411

Wirkung. Dies gilt auch für die eisenbahnrechtliche Betriebsbewilligung,⁶² welche sich ausschließlich auf das von der Baugenehmigung umfasste Objekt bezieht.⁶³ Gleiches gilt wohl für die eisenbahnrechtliche Bauartgenehmigung und die dazugehörige Betriebsbewilligung für eisenbahnsicherungstechnische Einrichtungen⁶⁴ und für Schienenfahrzeuge.^{65, 66}

2.8. Wasserbenutzungsrechte

Bei Wasserbenutzungsrechten iSd [§ 22 WRG 1959](#)⁶⁷ ist zwischen den gesetzlichen Benutzungsrechten zu unterscheiden. Bewilligungen für nicht ortsfeste Wasserbenutzungsanlagen entfalten keine dingliche Wirkung, da diese auf die jeweilige Person des Wasserberechtigten beschränkt sind. Sonstige Wasserbenutzungsrechte sind mit einer Betriebsanlage oder Liegenschaft verbunden, weswegen sie dinglich wirken.⁶⁸ Die Übertragung dieser Rechte ist zur Ersichtlichmachung im Wasserbuch gem [§ 124 WRG 1959](#) anzuzeigen.⁶⁹

2.9. Baubescheide

Baubescheiden kommt aufgrund ihrer Sachbezogenheit dingliche Wirkung zu. Diese haften an dem betroffenen Gebäude bzw der betroffenen Liegenschaft. Gleiches gilt für Baubewilligungen, da sich diese sachbezogen auf den konkreten Bauplatz beziehen.⁷⁰

3. Fazit

Dingliche Bescheidwirkung bedeutet die Erstreckung der Bescheidwirkung auf den Rechtsnachfolger des ursprünglichen Bescheidempfängers, insb im Rahmen von Unternehmensverkäufen und Vermögensübertragungen. Diese Wirkung ergibt sich kraft Gesetzesanordnung oder aus bloßer Auslegung des Gesetzes. Sie besteht dann, wenn der Bescheid sich derart auf die Sache (etwa eine Anlage oder einen Betrieb) bezieht, dass es ausschließlich auf die Eigenschaften dieser Sache ankommt (Sachbezogenheit). Solche

Seite 6

sachbezogenen Elemente sind bspw Tätigkeitsbeschreibungen, Einrichtung der Betriebsräume, Beschaffenheit der technischen Ausrüstung und ausreichender Schutz der Arbeitskräfte. Umgekehrt verhindern personenbezogene Elemente, also insb Zuverlässigkeitsprüfungen, Befähigungsnachweise sowie Ausbildungs- und Eigenberechtigungen, eine dingliche Bescheidwirkung. Mischkonstellationen können sich aber kraft gesetzlicher Anordnung ergeben (bedingt-dingliche Wirkung).

Besondere Probleme stellen sich bei bloßen Teilübertragungen, wenn also nur Teile der Sache im Rahmen der dinglichen Bescheidwirkung übernommen werden. Selbst bei einer örtlichen und sachlichen Trennung der Anlage, des Betriebes oder der sonstigen Sache erfolgt damit noch keine rechtliche Trennung. Nur die Sache ist räumlich und sachlich getrennt, nicht aber die rechtliche Genehmigung oder die daraus erfließenden Haftungen und Verantwortlichkeiten. Dies folgt aus dem Einheitlichkeitsgrundsatz, wonach die gesamte Sache und ihre Auswirkungen (etwa Nachbar- und Patientenschutz) behördlich geprüft und bewilligt werden. Daher besteht uE das Risiko, dass selbst bei örtlicher und sachlicher Trennung der Anlage weiterhin sämtliche Betriebsinhaber bzw verantwortlichen Personen, teilweise auch die Geschäftsleitung, gemeinsam für sämtliche Verletzungen (etwa Auflagen- und Bedingungsverstöße) verantwortlich sind und dafür persönlich haften.

Es hat in derartigen Fällen eine rechtliche Trennung und Bewilligung der Sache zu erfolgen. Im Rahmen der dinglichen Wirkung wird dies regelmäßig über Änderungsgenehmigungen (soweit im jeweiligen Materiengesetz vorgesehen) erfolgen. So hat uE bspw bei Arzneimittelbetrieben die Betriebsbewilligung dingliche Wirkung; Teilübergänge können mittels Änderungsanzeige bewirkt werden.

Ist eine räumliche Trennung faktisch nicht möglich oder unverhältnismäßig, sind die wechselseitigen Verantwortlichkeiten jedenfalls im Innenverhältnis in Form einer Verantwortlichkeits- und Haftungsvereinbarung zu regeln. Dabei sind die Verantwortlichkeiten nach Auflagepunkten und Bescheidbedingungen abzugrenzen und die wechselseitigen Haftungsvereinbarungen, etwa Schad- und Klagloshaltungen, für den bestehenden Sachstatus, möglichst auch für zukünftige Bescheiderweiterungen, zu regeln.

¹ VwGH 27. 10. 1997, 96/10/0255; 10. 10. 2007, 2006/03/0151; 26. 11. 2020, Ra 2019/11/0107.

² VwGH 12. 6. 1986, 86/06/0020; 17. 9. 1991, 90/05/0186; 15. 9. 2011, 2009/04/0112.

³ Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) BGBl 1991/51 idF BGBl I 2018/58.

⁴ Vgl zu Bauverfahren: VwGH 15. 9. 1992, 92/05/0057; 27. 2. 1996, 95/05/0259; 24. 4. 1997, 96/06/0284.

⁵ Vgl nur Hengstschläger/Leeb, AVG § 8 (2014) Rz 24-26.

⁶ VwGH 24. 10. 2000, 2000/05/0020; 23. 5. 2002, 2002/05/0025.

⁷ VwGH 14. 9. 1993, 91/07/0126.

⁸ Vgl nur § 6 ApoG, wo angeordnet wird, dass der Wechsel des Inhabers einer Genehmigung keine neue Genehmigung bedingt.

⁹ § 20 Abs 3 StrSchG 2020.

¹⁰ VwGH 30. 10. 1991, 91/09/0047; 17. 7. 1997, 96/09/0208; 24. 10. 2000, 2000/05/0020.

¹¹ § 63 Abs 2 AMG.

- ¹² Vgl § 15 Abs 6 StrSchG 2020; § 31f Abs 1, § 32b Abs 1 und § 33b Abs 1 EibG; § 12 WRG 1959; § 15 Abs 5 StPHG 2003; § 3 Abs 2 KAKuG.
- ¹³ VwGH 30. 10. 1991, 91/09/0047; 17. 7. 1997, 96/09/0208; 24. 10. 2000, 2000/05/0020.
- ¹⁴ Vgl § 13 Abs 1 GewO 1994; § 3b Abs 2 ApoG.
- ¹⁵ Vgl § 8 Abs 1, §§ 16 ff GewO 1994; § 3 Abs 1, § 3b Abs 1 ApoG.
- ¹⁶ Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) BGBl 1994/194 idF BGBl I 2022/204.
- ¹⁷ § 80 Abs 5 GewO 1994.
- ¹⁸ VwGH 21. 11. 2001, 2000/04/0197.
- ¹⁹ § 38 Abs 1 GewO 1994.
- ²⁰ § 38 Abs 1 GewO 1994; VwGH 18. 6. 1996, 96/04/0111.
- ²¹ § 13 GewO 1994.
- ²² VwGH 19. 3. 2003, 2001/04/0065; 18. 3. 2015, Ro 2015/04/0002.
- ²³ VwGH 30. 10. 1990, 90/04/0143.
- ²⁴ VwGH 1. 10. 1985, 84/04/0155; 18. 3. 2015, Ro 2015/04/0002.
- ²⁵ § 81 Abs 1 GewO 1994.
- ²⁶ § 81 Abs 1 letzter Satz GewO 1994; VwGH 1. 10. 1985, 84/04/0155.
- ²⁷ VwGH 31. 3. 1992, 91/04/0305; 17. 3. 1998, 97/04/0139.
- ²⁸ Inhaber ist, wer eine Sache in seinem Gewahrsam hat. Es kommt somit nicht auf die rechtlichen Verhältnisse, sondern auf die unmittelbare Innehabung an, also die Möglichkeit, das faktische Geschehen im Betrieb zu beeinflussen. Vgl VwGH 21. 11. 2001, 2000/04/0197.
- ²⁹ Bei Betriebsanlagen der gewerberechtliche Geschäftsführer.
- ³⁰ Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) BGBl 1991/52 idF BGBl I 2018/58.
- ³¹ VwGH 19. 3. 2003, 2001/04/0065; 18. 3. 2015, Ro 2015/04/0002.
- ³² VwGH 30. 10. 1990, 90/04/0143.
- ³³ Vgl VwGH 17. 3. 1998, 97/04/0139; 31. 3. 1992, 91/04/0305.
- ³⁴ So *Dworak/Jantscher*, Die Teilung von gewerblichen Betriebsanlagen, wbl 2017, 377.
- ³⁵ Bundesgesetz vom 2. März 1983 über die Herstellung und das Inverkehrbringen von Arzneimitteln (Arzneimittelgesetz - AMG) BGBl 1983/185 idF BGBl I 2022/8.
- ³⁶ § 67 AMG.
- ³⁷ § 63 AMG.
- ³⁸ Verordnung des Bundesministers für Gesundheit über Betriebe, die Arzneimittel oder Wirkstoffe herstellen, kontrollieren oder in Verkehr bringen und über die Vermittlung von Arzneimitteln (Arzneimittelbetriebsordnung 2009 - AMBO 2009) BGBl II 2008/324 idF BGBl II 2019/41.

³⁹ Zudem sind zusätzliche Dokumente, wie Raumwidmungspläne für die einzelnen Stockwerke sowie die Dokumentation der Ausstattung und Qualifizierung der zur Lagerung der Produkte erforderlichen Geräte und Ausrüstung, erforderlich.

⁴⁰ Bundesgesetz betreffend Medizinprodukte 2021 (Medizinproduktegesetz - MPG 2021) BGBl I 2021/122 idF BGBl I 2023/27.

⁴¹ Bundesgesetz über Maßnahmen zum Schutz vor Gefahren durch ionisierende Strahlung (Strahlenschutzgesetz 2020 - StrSchG 2020) BGBl I 2020/50.

⁴² §§ 15 ff StrSchG 2020.

⁴³ § 20 Abs 1 StrSchG 2020.

⁴⁴ § 20 Abs 2 StrSchG 2020.

⁴⁵ § 15 Abs 6 Z 2 StrSchG 2020.

⁴⁶ § 20 Abs 3 StrSchG 2020.

⁴⁷ § 33 StrSchG 2020.

⁴⁸ § 35 Abs 7 StrSchG 2020.

⁴⁹ § 32 StrSchG 2020.

⁵⁰ § 32 Abs 3 StrSchG 2020.

⁵¹ Gesetz vom 18. Dezember 1906, betreffend die Regelung des Apothekenwesens (Apothekengesetz), RGBl 1907/5 idF BGBl I 2022/65.

⁵² § 6 Abs 4 ApoG.

⁵³ § 12 Abs 1, § 15 Abs 1 ApoG.

⁵⁴ Gesetz vom 1. Juli 2003 über die Pflege und Betreuung in Pflegeheimen und auf Pflegeplätzen (Stmk. Pflegeheimgesetz 2003 - StPHG 2003) LGBl 2003/77 idF LGBl 2022/91.

⁵⁵ VwGH 18. 4. 2012, 2010/10/0206.

⁵⁶ Vgl aber VwGH 21. 5. 2008, 2003/10/0219, wo noch die Betriebsbewilligung als persönlich verliehenes Recht beurteilt wurde.

⁵⁷ Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten (KAKuG) BGBl 1957/1 idF BGBl I 2022/79.

⁵⁸ §§ 3, 3a KAKuG.

⁵⁹ VwGH 15. 10. 2015, Ro 2014/11/0031.

⁶⁰ Die Übertragung einer Krankenanstalt bedarf der Bewilligung der Landesregierung und bei Veränderungen bzw Neuentstehung der Krankenanstalt kann auch ein Änderungsbewilligungsverfahren nach § 4 KAKuG oder eine Neugenehmigung nach § 3 oder § 3a KAKuG erforderlich sein; vgl § 5 KAKuG.

⁶¹ Bundesgesetz über Eisenbahnen, Schienenfahrzeuge auf Eisenbahnen und den Verkehr auf Eisenbahnen (Eisenbahngesetz 1957 - EisbG) BGBl 1957/60 idF BGBl I 2021/231.

⁶² § 35 EisbG.

⁶³ VwGH 3. 9. 2008, 2005/03/0219.

⁶⁴ §§ 33 ff EisbG.

⁶⁵ §§ 32 ff EisbG.

⁶⁶ Vgl Catharin/Gürtlich/Walder-Wintersteiner, Eisenbahngesetz4 § 35 EisbG (2021) Rz 1.

⁶⁷ Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959) BGBl 1959/215 idF BGBl I 2018/73.

⁶⁸ § 22 Abs 1 WRG 1959.

⁶⁹ § 22 Abs 2 WRG 1959.

⁷⁰ VwGH 21. 6. 1990, 89/06/0104; 23. 1. 2007, 2003/06/0039.



NutzerIn NutzerIn 4.2.2024